

SCHARMÜLLER GES.M.B.H. & CO KG • Verkaufs- und Lieferbedingungen für In- und Ausland

I. Allgemeines

- Die Verkäufe und Belieferungen der Firma Scharmüller Ges.m.b.H & Co KG, Doppelmühle 14, 4892 Fornach sowie im Folgenden „Scharmüller“ genannt, erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
- Etwaige Einkaufsbedingungen des Käufers/Auftraggebers (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) wird hiermit ausdrücklich widersprochen, verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals bei Vertragsschluss widersprechen. Spätestens mit der Annahme unserer Ware gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
- Für Kommissionslieferungen gelten die der Auftragsbestätigung (Kommissionsvertrag) gesondert beigefügten Kommissionsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

- Die Bestellung gilt erst dann als endgültig angenommen und unwiderruflich, wenn dem Geschäftspartner die schriftliche Auftragsbestätigung oder die Rechnung über die in Ausführung der Bestellung erfolgende Lieferung oder die Lieferung auf der Bestellung zugeht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Scharmüller.
- Die in Preislisten, Katalogen, Prospekten und anderen Veröffentlichungen bekannt gegebenen Maße, Gewichte, Leistungen, Preise und dergleichen sind unverbindlich.
- Angebote von Scharmüller sind stets freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Scharmüller behält sich jederzeitige Änderungen der Konstruktion vor, ohne verpflichtet zu sein, solche Änderungen in Erzeugnisse einzubauen, die vor der Änderung der Konstruktion fertig gestellt worden sind. Als vertraglich zugesichert gelten nur solche Eigenschaften des Liefergegenstandes, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bezeichnet sind.
- Der Geschäftspartner ist an die Auftragsbestätigung von Scharmüller gebunden. Bestehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, so ist Scharmüller berechtigt, entweder die Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Weicht die Auftragsbestätigung von der schriftlichen oder mündlichen, telefonischen oder telegrafischen Bestellung ab, so gilt die Abweichung auch dann als vom Geschäftspartner genehmigt, wenn Scharmüller nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Auftragsbestätigung eine anders lautende Antwort des Geschäftspartners zugeht.
- Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den Kaufgegenstand weder direkt, noch indirekt, in gleicher oder veränderter Form in das Ausland oder in ein anderes als das umseitig bezeichnete Verkaufsgebiet weiter zu veräußern. Im Falle des Verstoßes verpflichtet sich der Geschäftspartner, eine dem Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe von 20 % des Bruttverkaufspreises zu bezahlen; diese Verpflichtung hat er bei sonstiger Fälligkeit der gleichen Konventionalstrafe seinerseits den Käufers/Verkäufern im Übertretungsfalle aufzulegen.

III. Kauf auf Feldprobe

- Würde der Kauf nicht endgültig, sondern auf Feldprobe abgeschlossen, so gilt folgendes: die Feldprobe dient dazu, das verkaufte Gerät auf den Betriebsflächen des Geschäftspartners zu erproben. Diese Feldprobe wird zeitlich und flächenmäßig vom zuständigen Vertreter festgelegt. Bei Kauf auf Feldprobe ist nach durchgeführter Feldprobe der Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistungen oder der vereinbarte Nutzen des Gerätes nicht zumindest zu 90 % erreicht wird.
- Die Feldprobe erfolgt grundsätzlich gratis; im Falle des Rücktritts nach erfolgter Feldprobe werden dem Geschäftspartner jedoch die beim Scharmüller tatsächlich aufgelegten Kosten durch Errechnung bekannt gegeben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diesen Betrag binnen 14 Tagen an den Scharmüller zu bezahlen, es sei denn, dem Geschäftspartner wurde schriftlich (nicht durch bloße Vertreterzusage) kostenlose Feldprobe auch i Falle des Rücktrittes zugesichert.
- Die Feldprobe darf nur auf den Hof- und Betriebsflächen des Geschäftspartners durchgeführt werden. Alle mündlichen Zusagen von Vertretern anlässlich der Vereinbarung oder Durchführung einer Feldprobe sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Scharmüller.

IV. Preise

- Sämtliche Preise sind Nettopreise und freibleibend, in der umseitig bezeichneten Währung und verstehen sich ab dem jeweiligen Lieferwerk von Scharmüller, ausschließlich Verpackung, Verladung und Transportversicherung und Steuern bzw. sonstige Abgaben, welche zusätzlich verrechnet werden. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten abgeschlossen.
- Zur endgültigen Verrechnung kommen die am Lag der Lieferung gültigen Preise. Ein allfälliges Währungsrisiko trägt der Käufer.

V. Versand und Gefahrenübergang

- Alle Waren gelten „ab Werk“ verkauft.
- Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn der Liefergegenstand dem Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Geschäftspartners, dies auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung.

VI. Lieferung

- Sämtliche Angaben von Lieferzeiten und Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen; dies jedoch nur dann, wenn sämtliche vom Geschäftspartner zu liefernden Unterlagen und Informationen bei Scharmüller eingetroffen sind.
- Scharmüller ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und ist berechtigt Änderungen der Ausführung auch während der Lieferfrist vorzunehmen.
- Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Rohstoffmangel und Arbeitskämpfe zählen, berechtigt Scharmüller, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftrags vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Geschäftspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche, gleich welcher Art, entstünden.
- Tritt der Geschäftspartner vom rechtsverbindlich abgeschlossenen Kaufvertrag, gleich aus welchem Grund, zurück, so steht Scharmüller das Recht zu, bei Serienproduktionen eine Stornogebühr von 10 % des Bruttverkaufspreises zu begehren; bei Sonderanfertigungen zusätzlich auch ein Ersatz der aufgelaufenen Herstellungskosten, wobei in diesem Fall bereits hergestellte Teile dem Käufer zur Verfügung stehen.
- Hat Scharmüller einen Lieferverzug zu vertreten, so kann der Geschäftspartner entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden; der Geschäftspartner hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche und ohne Berechtigung irgendwelcher Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, wegen des Lieferverzuges zu stellen.

VII. Zahlung

- Alle Zahlungen sind ausschließlich im Sinne der vereinbarten Zahlungsbedingungen an Scharmüller zu leisten. Würde keine Zahlungsvereinbarung getroffen, so sind Kaufpreis und sonstige Forderungen von Scharmüller nach Rechnungsausstellung unverzüglich zur Zahlung fällig.
- Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen gegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von Scharmüller nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.
- Kommt der Geschäftspartner mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, so kann der Scharmüller wahlweise
 - die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den noch offenen Kaufpreis mit Terminverlust belegen und
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über der jeweiligen Bankrate in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zu mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Zahlungsverzug sind überdies sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen vom Geschäftspartner zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Scharmüller behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Waren vor, bis seine sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Geschäftspartner beglichen sind; dies gilt insbesondere auch bei ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgleichlich ist bzw. bei der Annahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültigen Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
- Der Geschäftspartner darf die von Scharmüller gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für Scharmüller. Scharmüller steht das Eigentum oder Miteigentum an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. In Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht Scharmüller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Vereinigung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Soll der Kaufgegenstand mit einem Grundstück in Verbindung gebracht werden, so verpflichtet sich der Geschäftspartner, im Grundbuch das zu Gunsten Scharmüller vorbehaltene Eigentum anzumerken lassen. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt an Scharmüller allfällige ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes an einen Dritten erwachsene Forderungen ab. Der Geschäftspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt sehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.
- Der Geschäftspartner darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betrieben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.
- Bei einer trotz Mahnung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Geschäftspartners ist Scharmüller berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum von Scharmüller stehenden Liefergegenstandes zu verlangen und diesen abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
- Scharmüller verpflichtet sich, auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten, die von letzterem eingeräumt wurden, freizugeben, soweit sie zur Sicherung seiner Forderungen nicht mehr benötigt werden, insbesondere soweit sie den Wert der zu sichernden noch nicht getilgten Forderungen mehr als 20 % übersteigen.

IX. Gewährleistung, Schadenersatz

- Die Lieferung ist sofort bei Übergabe an den Geschäftspartner, seinen Boten oder seiner Spedition mit der gemäß §§ 377, 378 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei einer Übernahme eine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Empfangs-, Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung festgestellter Mängel binnen drei Tagen ab Lieferung schriftlich detailliert gerügt werden.
- Ist die Lieferung mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Geschäftspartner nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzleistung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Milderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
- Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle übergebenen Hinweise zur Anwendung zu beachten und bei Zweifelsfragen unsere Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet Scharmüller auf keinen Fall.
- Der Geschäftspartner verzichtet auf jeden Schadenersatz, außer er beweist, dass uns eine krasse grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- Der Höhe nach ist der Schadenersatz jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, für den wir Versicherungsdeckung erlangen können.
- Die sechsmonatige Gewährleistungsfrist verlängert sich automatisch um weitere sechs Monate im Falle, dass vom Geschäftspartner Übergabeprotokoll und Übergabebestätigung hinsichtlich Betriebsanleitung pflichtgemäß ausgefüllt und unterfertigt binnen 1 Monat ab Übergabe an Scharmüller ausgefolgt wurden.
- Grundsätzlich werden bei Veränderung, Ergänzung oder Umbau der von uns gelieferten Produkte weder Gewährleistung, noch Haftung für Gebrauchsfähigkeit, Haltbarkeit sowie etwaige daraus resultierende Schäden übernommen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in einer befugten Werkstätte mittels der von Scharmüller zur Verfügung gestellten Montageanleitung und der Verwendung von Scharmüller-Originalteilen (Originalersatzteilen) vorgenommenen Reparatur- bzw. Umbauarbeiten. Der jeweilige Eigentümer hat sich aber den derartig fach- und sachgerechten Umbau bzw. Reparatur von der befugten Werkstätte schriftlich bestätigen zu lassen und bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen vorzuweisen. Wird eine nicht dem Originalzustand entsprechende, zum Teil unvollständige oder bereits gebrauchte Ware dem Rechtsgeschäft zugrunde gelegt, so wird, sofern nicht in der Auftragsbestätigung anders festgehalten, grundsätzlich Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

X. Produkthaftung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die ihm übergebene Betriebsanleitung samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass bei Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln gegen die Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz entfällt. Soweit der Geschäftspartner als Unternehmer bei dem Gebrauch der von uns gelieferten Ware Schaden erleidet, gelten damit verbundene Ansprüche gegen uns nach den Bestimmungen zur Produktionshaftung für ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Waren, die ausschließlich für den unternehmerischen Gebrauch hergestellt wurden, keinesfalls an Verbraucher bzw. Personen, die nicht Unternehmer sind, zu veräußern, zu überlassen oder sonst weiterzugeben, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei einem Weiterverkauf eben dieselben Bedingungen und Haftungsausschlüsse mit jedem weiteren Übernehmer der Ware zu vereinbaren und übernimmt er es bei einer Verletzung dieser Überbindungspflicht, uns hinsichtlich aller entstandenen, damit verbundenen Nachteile vollkommen schadlos zu halten.

XI. Rechtswahl

- Für vertragliche Verhältnisse der Firma Scharmüller GMBH & Co KG, 4892 Fornach gelten ausschließlich die Bestimmungen des österreichischen Rechtes. Dies gilt auch bei Exportgeschäften, ungeachtet der Bestimmungen des Landes, des Käufers oder Kommissionärs.

- Sollte entgegen der unten vereinbarten Gerichtsstandswahl ein Rechtsstreit zwischen den Vertragsteilen im Land des Verkäufers anhängig werden und einzelne Bestimmungen dieses Vertrag auf Grund des ordre Public nicht zur Anwendung gelangen können, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrag unverändert aufrecht.
- Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XII. Gerichtsstand

- Sofern die Vertragspartner keine rechtswirksame Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand
 - für Verträge mit der Firma Scharmüller GMBH & Co KG, 4892 Fornach, ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Wels / Oberösterreich.

XIII. Verbraucherschutz

- Die vorliegenden Vertragsbindungen gelten uneingeschränkt für Unternehmer im Sinne der einzelnen Verbraucherschutzgesetze.
- Sollten im Einzelfall diese Verkauf- und Lieferbedingungen einem Rechtsgeschäft mit einem Verbraucher im Sinne der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (ABGB, KSchG, BGB, AöBG, Verbr. KrG, Haus TWG) abgeschlossen werden, so gelten die obigen Verkaufs- und Lieferbedingungen nur nach Maßgabe derer Zulässigkeit nach diese Gesetzen.

XIV. Datenverarbeitung

Die Automation unterstützende Verarbeitung der im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes anfallenden Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Daten-Schutzgesetzes 1978, Bundesgesetz Nr. 565 vom 18.10.1978 (bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes 1977, BGBl. | 201 vom 27.01.1977), unter genauer Beachtung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Zur Wahrung des Daten-Schutz-Geheimnisses wurden die entsprechenden Datensicherungsmaßnahmen getroffen.